

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Claus Christian Claussen
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/368

Federführung Recht

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Tina Möller
E-Mail
tina.moeller@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-258

Fax
(0431) 5194-510

Unser Zeichen
tm

04.11.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG) Gesetzesentwurf der Fraktionen von SSW und SPD Drucksache 20/69 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum oben genannten Gesetzesentwurf der Fraktionen von SSW und SPD und nehmen als Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Einwände

Zu bemerken ist, dass der vorliegende Entwurf handwerklich sehr mangelhaft ist und sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung des Tariftreue- und Vergabegesetzes aus dem Jahre 2013 beschränkt. Es wurde dabei weder beachtet, dass sich die Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, geändert haben, noch wurde auf die veränderten politischen, ökonomischen und ökologischen Grundlagen eingegangen. Die dort genannten Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A (2016) sind in Schleswig-Holstein in dieser Form bereits seit dem 01.04.2019 nicht mehr anzuwenden. Das neue bundesweite Wettbewerbsregister findet keine Erwähnung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf läuft dem Ziel, das Vergaberecht zu entschlacken und zu vereinfachen, entgegen. Das Vergaberecht ist gekennzeichnet durch den geordneten Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot und der sparsamen Verwendung öffentlicher (Steuer-) Mittel verpflichtet. Vergabefremde Aspekte sollten, sofern als notwendig erachtet, außerhalb des Vergaberechts geregelt werden.

Mit der Neufassung des GWB vom 26.06.2013 werden öffentliche Aufträge an „fachkundige, leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben“, die nicht nach §§ 123 oder 124 ausgeschlossen wurden sind“ vergeben. Zudem regelt § 1 Abs. 3 GWB, dass bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale** und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden müssen. Weiterer Regelungsbedarf auf Landesebene ist auch vor diesem Hintergrund nicht gegeben und hätte nur deklaratorischen Charakter.

Die Wirksamkeit von Tariftreuregelungen ist nicht messbar, die Nachprüfung seitens der Vergabestellen nicht durchgängig machbar und zudem kostenintensiv. Die Tariftreuregelung würde daher weitere bürokratische Hürden errichten.

Zu einigen einzelnen Regelungen des TTG-Entwurfes:

§ 4 Tariftreuepflicht, Mindestentgelt

Sofern Bieter oder Nachunternehmer ausschließlich im Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich dort erbracht wird, sind die landesspezifischen Mindestlohnregelungen nicht anzuwenden, das TTG wäre somit nicht EU-rechtskonform. Im Einzelfall kann es sogar zur Benachteiligung schleswig-holsteinischer Unternehmen im Wettbewerb kommen. Absatz 5 formuliert, dass bei Vorliegen mehrerer Tarifverträge, die jeweils für den Arbeitnehmer günstigste Regelung gilt. Diese Vorgehensweise verlagert die Entscheidungsverantwortung auf den Bieter, der dies im Einzelfall zu überprüfen hat.

§ 13 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 soll das betroffene Unternehmen für eine Dauer von bis zu 3 Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Es fehlt jeglicher Hinweis, wie das stattfinden soll. Die Eintragungsvoraussetzungen zur Eintragung ins Wettbewerbsregister sind nicht gegeben. Damit läuft diese ohnehin überzogene Regelung ins Leere.

Schlussbemerkungen

Der Entwurf des TTG-SH formuliert zusätzliche Anforderungen an Unternehmen bei der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen. Das wirkt dem Ziel öffentliche Vergaben formal einfacher zu gestalten entgegen. Besonders in Zeiten, wo das Interesse der Wirtschaft an öffentlichen Aufträgen gering zu sein scheint, erweist sich ein solches Gesetz als kontraproduktiv. Die Wirtschaft in Schleswig-Holstein lebt vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, denen damit zusätzliche bürokratische Hemmnisse und Hürden auferlegt werden würden. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem VGSH (Vergabegesetz Schleswig-Holstein) und der zusätzlichen Einrichtung der KNBV (Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung und Vergabe) wirksame und praxistaugliche Instrumente zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei öffentlichen Auftragsvergaben.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

gez. Tina Möller
Syndikusrechtsanwältin